



Absender: Schulen und Bauwesen

Vorlage-Nr.: 2010/2080

Veranlasser / Verursacher

Datum: 23.11.2010

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Entwidmung und Rückübertragung des Hausmeisterwohnhauses an der Langenbergschule Baunatal-Großenritte, Burgbergstraße 20

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreisausschuss	07.12.2010	9	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildungswesen und Kultur	10.02.2011	1	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2011	2.1	öffentlich
Kreistag	17.02.2011	4.1	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundstück an der Langenbergschule Baunatal-Großenritte, Flur 4, Flurstück 89/54 in der Größe von 759 m² mit aufstehendem Hausmeisterwohnhaus wird entwidmet und gemäß § 141 (3) des Hessischen Schulgesetzes unentgeltlich an die Stadt Baunatal zurückübertragen. Die Stadt Baunatal hat alle mit der Übertragung verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten) zu tragen. Der außerordentliche Aufwand von voraussichtlich 41.745,00 €, der mit einer unentgeltlichen Übertragung anfällt, wird genehmigt.

Begründung:

Der frühere Hausmeister wurde an einen anderen Dienstort versetzt und ist daher zum 01.02.2010 aus dieser Dienstwohnung an der Langenbergschule ausgezogen. Seitdem steht das Wohnhaus leer. Bereits ein Jahr zuvor hatte der zuständige technische Mitarbeiter bei einem Ortstermin gravierende bauliche Mängel aufgenommen, die zu einem erheblichen Unterhaltsrückstau in einem Kostenumfang von mindestens 70.000 € geführt haben. Das Wohnhaus war im derzeitigen Zustand unbewohnbar und konnte deswegen nicht wieder als Dienstwohnung einem neuen Hausmeister zugewiesen werden. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass die örtlichen Umstände einen Präsenzhausmeister nicht unbedingt erfordern.

Die Langenbergschule ist 1970 einschließlich Wohnhaus im Zusammenhang mit dem Schulträgerwechsel von der Stadt Baunatal auf den Landkreis Kassel übergegangen. Die Stadt Baunatal hat mit Schreiben vom 12.11.2010 von der Möglichkeit gemäß § 141 (3) des Hessischen Schulgesetzes Gebrauch gemacht, nach der Entwidmung durch den Kreistag die Rückübertragung des Hausgrundstückes zu verlangen. Die Schulleitung der Langenbergschule hat der Entwidmung und Rückübertragung des Wohnhauses mit Schreiben vom 19.11.10 bereits zugestimmt. Die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes gemäß § 158 Abs. 3 HSchG ist noch einzuholen.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Kassel sind Schulgrundstücke generell mit einem Wertabschlag von 50 % bewertet worden. Bei der vorgeschlagenen kostenlosen Übertragung ergibt sich somit ein außerordentlicher Aufwand von 759 m² x 55,00 €, das sind 41.745,00 €. Dieser Betrag ist nach den Regeln der doppelten Haushaltsführung zu Lasten des Ergebnishaushaltes zu buchen. Das Wohnhaus selbst hat aufgrund des Unterhaltsrückstaus einen Restbuchwert von 0 €.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

Beschreibung
Lageplan